



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 2-III-2006
C(2006) 724

Betrifft: Staatliche Beihilfe N 502/2005 – Deutschland (Thüringen)
Ausbildungsbeihilfe zugunsten von N3 Engine Overhaul Services GmbH
& Co. KG

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

die Kommission kann Ihnen mitteilen, dass sie nach Prüfung der zu der vorstehenden Beihilfe erteilten Informationen beschlossen hat, keine Einwände gegen die angemeldete Maßnahme zu erheben.

1. VERFAHREN

Mit dem am 10. Oktober 2005 eingegangenen Schreiben vom 6. Oktober 2005 haben die deutschen Behörden der Kommission gemäß Artikel 88 Absatz 3 EGV die vorstehende Ausbildungsbeihilfe gemeldet. Der Anmeldung war eine Zusammenkunft zwischen Vertretern der Kommission und der deutschen Behörden am 14. Juli 2005 vorausgegangen. Zusätzliche Auskünfte wurden mit Schreiben vom 5. Januar 2006 erteilt.

2. BESCHREIBUNG DER MAßNAHME

2.1. Rechtsgrundlage

Der Freistaat Thüringen beabsichtigt, Ausbildungsbeihilfen in Höhe von 5,375 Mio. EUR der in Thüringen angesiedelten N3 Engine Overhaul Services GmbH & Co. KG, einem Gemeinschaftsunternehmen zwischen Lufthansa Technik und Rolls Royce plc, zu gewähren. Es handelt sich hierbei um eine Einzelbeihilfe auf der Grundlage der *“Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen des Freistaates Thüringen und der Europäischen Union zur Förderung der Berufsvorbereitung und Fortbil-*

Seiner Exzellenz Herrn Frank-Walter Steinmeier
Bundesminister des Auswärtigen
Werderscher Markt 1
D - 10117 Berlin

„dung“, die als staatliche Beihilfe Nr. XT 31/2002 –Deutschland¹ gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission über Ausbildungsbeihilfen freigestellt wurde². Die Einzelbeihilfe war anzumelden, da sie die Schwelle von 1 Mio. EUR überschreitet, die gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung für die Anmeldung von Einzelbeihilfen festgelegt ist.

Auf dieser Rechtsgrundlage wird die Beihilfe von der *Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaates Thüringen mbH* (GfAW) im Auftrag des Freistaates Thüringen gewährt.

2.2. Der Begünstigte

N3 Engine Overhaul Services GmbH & Co KG (nachstehend N3) wurde im Jahr 2003 als ein 50/50-Gemeinschaftsunternehmen des Triebwerkherstellers *Rolls Royce plc.* und der *Lufthansa Technik*, einem unabhängigen Anbieter von Wartungs-, Reparatur- und Instandsetzungsdienstleistungen gegründet. Das Vorhaben war sowohl dem Bundeskartellamt als auch der Europäischen Kommission gemeldet, und ohne Einwendungen genehmigt worden³.

N3 soll ab dem Jahr 2007 seine Leistungen in den Bereichen Wartung, Reparatur und Instandsetzung von Turbinentriebwerken für die Zivilluftfahrt gemäß Artikel 4 in Verbindung mit Anhang II (Teil-145) der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003⁴ (EASA Teil-145), insbesondere für die von Rolls-Royce hergestellten TRENT-Triebwerke erbringen.

N3 ist das vierte Gemeinschaftsunternehmen dieser Art von Rolls-Royce und das erste innerhalb Europas. Ähnliche Gemeinschaftsunternehmen bestehen mit Cathay Pacific (HAWSL, Hongkong), mit einem US-amerikanischen (TAESL, Dallas) und einem Luftfahrtunternehmen aus Singapur (SAESL).

Als Standort für N3 wurde Arnstadt in Thüringen wegen seiner günstigen Lage zu großen deutschen Flughäfen wie Frankfurt am Main, München und Berlin gewählt; maßgeblich war auch die Tatsache, dass in dieser Region, in der eine hohe Arbeitslosigkeit herrscht, ein großes Arbeitskräftepotential an qualifizierten Ingenieuren vorhanden ist.

Die Zahl der Beschäftigten von N3 soll sich von anfänglich 250 ab dem dritten Geschäftsjahr auf rund 500 erhöhen, die Jahreskapazität von anfänglich 50 Triebwerken nach dem ersten Betriebsjahr verdoppeln.

N3 überschreitet die von der Gemeinschaft festgelegte KMU-Schwelle⁵ und ist somit als Großunternehmen einzustufen.

¹ Im Amtsblatt der EU derzeit noch nicht veröffentlicht.

² ABl. L 10, 13.1.2001, S. 20.

³ KOM/M. 2003/17.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission vom 20. November 2003 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen (ABl. L 315, 28.11.2003, S. 1).

⁵ ABl. L 124, 20.5.2003, S. 36.

2.3. Die das Vorhaben ausführende Ausbildungseinrichtung

N3 hat die *Erfurt Bildungszentrum GmbH* zur Durchführung der Maßnahme gewählt, weil es sich in der Nähe des Betriebsstandorts befindet und Erfahrungen im Bereich technische Ausbildung vorweisen kann. Seit 1990 ist das Bildungszentrum eine privat organisierte Einrichtung.

Das Bildungszentrum wird als Mittlerin die Ausbildungsbeihilfen von der GfAW für N3 entgegennehmen.

Die Maßnahme sieht vor, dass das *Erfurt Bildungszentrum GmbH* als Mittler einen Pauschalbetrag von 20 % erhält, um seine Verwaltungs- und Betriebskosten (Leiter, Verwalter, Büroausrüstung, Telefon- und Postgebühren) zu bestreiten. Laut deutschen Behörden deckt dieser Betrag nicht alle Kosten, so dass dem Institut ein Kostendefizit entstehen wird, was eine Überkompensierung ausschließt.

2.4. Das Ausbildungsvorhaben

Das Ausbildungs- und Weiterqualifizierungsvorhaben (das Vorhaben) für die Beschäftigten von N3 läuft bis 31. Mai 2008. Die deutschen Behörden haben der Kommission eingehende Informationen über die durchzuführenden Ausbildungsmaßnahmen und die entstehenden Kosten erteilt.

Ziel des Vorhabens ist die Ausbildung zur Erlangung einer allgemeinen Qualifizierung für Instandsetzungsdienste und die Vorbereitung zur Beschäftigung in den Bereichen Wartung, Reparatur und Instandsetzung. Entsprechend den verschiedenen Tätigkeitsbereichen wird den Teilnehmern im Rahmen des Programms ein unterschiedlicher Qualifizierungsgrad vermittelt:

QUALIFIZIERUNGSGRAD	BERECHTIGUNGEN	QUALIFIZIERUNGSTIEFE
Ebene B (Spezialfacharbeiter 1 - Mechaniker)	Zeichnet eigene Arbeiten	vergleichbar EASA Teil 66 ⁶ Kategorie A
Ebene C (Spezialfacharbeiter 2)	Zugelassen, als N3-Prüfer fremde Arbeiten abzuzeichnen	vergleichbar EASA Teil 66 Kategorie A/B1 Trent-Qualifikation
Güteprüfer Klasse 4	LBA-Lizenz (Zertifizierung)	vergleichbar EASA Teil 66 Kategorie B1

Das Programm lässt sich unabhängig von der Qualifizierungsebene in folgende fünf Ausbildungsblöcke unterteilen:

Block 1: Allgemeines und technisches Englisch

Block 2: Grundausbildung - Mechanik (allgemeine Kenntnisse im Bereich der Mechanik)

Block 3: Grundkenntnisse in der Luftfahrtmechanik gemäß EASA Teil 66

⁶ Anhang III zur Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 (ABl. L 315, 28.11.2003, S. 1).

Block 4: Praktische Ausbildung Luftfahrttriebwerke gemäß EASA Teil 66

Block 5: Berufsausbildung – TRENT-Triebwerke

Die deutschen Behörden sehen die Blöcke 1 bis 4 als allgemeine Ausbildung an, die nicht auf die gegenwärtige oder zukünftige Stellung der Beschäftigten in dem geförderten Unternehmen beschränkt ist, sondern Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die weitgehend auf andere Unternehmen oder Arbeitsgebiete übertragbar sind und deshalb die Beschäftigungsaussichten der Teilnehmer erheblich verbessern. Ausbildungsteile, die im Einklang mit dem EASA Teil 66 stehen, werden von den deutschen Behörden als allgemeine Ausbildung angesehen, die von der European Aviation Safety Agency als öffentlicher Stelle anerkannt, zertifiziert bzw. beglaubigt wird.

Block 5 wird hingegen als spezifische Ausbildung angesehen, da er ausschließlich den direkt und überwiegend auf die zukünftige Stellung der Beschäftigten in dem geförderten Unternehmen bezogenen Unterricht betrifft und Qualifikationen vermittelt, die nur in beschränktem Maße auf andere Unternehmen oder Arbeitsbereiche übertragbar sind. Die Ausbildung nach Block 5 wird im englischen Derby am Produktionsstandort von Rolls Royce stattfinden.

2.5. Finanzielle Gesichtspunkte

Die deutschen Behörden haben der Kommission folgende Ausbildungskosten als förderbar gemeldet:

Kostenkategorie	Kosten für allgemeine Ausbildung (Ausbildungsblöcke 1-4)	Kosten für spezifische Ausbildung (Ausbildungsblock 5)
Personalkosten der Ausbilder	[...]*	
Reisespesen der Ausbilder und Teilnehmer		
Sonstige laufende Ausgaben		
Kosten für Orientierungs- und Beratungsdienste		
Abschreibungen von Werkzeugen und Gerät		
Personalkosten der Teilnehmer bis zum Gesamtbetrag der sonstigen förderbaren Kosten		
Insgesamt	7 810 260,08 EUR	1 969 109,98 EUR

* Vertrauliche Angaben.

Die förderbaren Kosten der *allgemeinen Ausbildung* belaufen sich auf 7 810 260,08 EUR. Für diesen Vorhabensteil ist eine Beihilfeintensität von bis zu 60 % vorgesehen bestehend aus einer Grundintensität von 50 % zuzüglich 10 % für Thüringen als einem Fördergebiet nach Artikel 87 Absatz 3 a) EGV.

Die förderbaren Kosten für die spezifische Ausbildung belaufen sich auf 1 969 109,98 EUR. Für diesen Vorhabensteil ist eine Beihilfeintensität von bis zu 35 % vorgesehen bestehend aus einer Grundintensität von 25 % zuzüglich 10 % für Thüringen als einem Fördergebiet nach Artikel 87 Absatz 3 a) EGV.

Auf der Grundlage dieser Zahlen beabsichtigen die deutschen Behörden, Beihilfen in Höhe von 5,375344 Mio. EUR bei förderbaren Kosten von insgesamt 9,779370 Mio. EUR zu gewähren.

2.6. Kumulierung

Die deutschen Behörden haben zugesagt sicherzustellen, dass eine Kumulierung mit Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten ausgeschlossen wird.

2.7. Jahresberichte

Die deutschen Behörden haben zugesagt, ausführliche Jahresberichte über die Durchführung dieses Vorhabens vorzulegen.

3. WÜRDIGUNG

3.1. Vorhandensein von staatlichen Beihilfen gemäß Artikel 87 Absatz 1 EGV

Die Kommission hat das Vorliegen von Beihilfen auf zwei Ebenen untersucht:

- das Ausbildungsinstitut und
- N3.

3.1.1. Erste Ebene: Das Ausbildungsinstitut

Die Fördermittel gehen direkt an das von N3 zur Durchführung dieses Ausbildungsprojekts ausgewählte Ausbildungsinstitut *Erfurt Bildungszentrum GmbH*. Dieser Mechanismus ist in der Verordnung nicht vorgesehen, die davon ausgeht, dass Ausbildungsbeihilfen direkt an die Arbeitgeber gezahlt werden.

Die Kommission betrachtet den vorgesehenen Mechanismus als eine Maßnahme, um die Verwaltung des Projekts zu vereinfachen und die Verwaltungskosten für den Staat zu senken. Indem es die Verwaltung und die Zahlungen des Ausbildungsvorhabens für N3 übernimmt, erbringt das Ausbildungsinstitut dem Staat eine Dienstleistung. Anstelle des Staates wird das *Erfurt Bildungszentrum GmbH* diese Tätigkeiten im Auftrag der GfAW ausführen.

Das Zentrum erhält einen Pauschalbetrag, wobei die deutschen Behörden zugesichert haben, dass alle Auszahlungen gemäß den tatsächlich entstehenden Kosten erfolgen werden. Auch haben sie nachgewiesen, dass eine Überkompensierung zugunsten des Instituts ausgeschlossen ist. Außerdem wird die Kontrolle und

Überwachung sowohl seitens der GfAW gewährleisten, dass dem Ausbildungsinstitut keine Vorteile erwachsen.

Aus diesem Grund betrachtet die Kommission die *Erfurt Bildungszentrum GmbH* als eine Vermittlungseinrichtung für die Weiterleitung der Beihilfe an N3 und nicht als eigentliche Begünstigte der Beihilfe.

3.1.2. Zweite Ebene: N3

Die für N3 bestimmte Ausbildungsbeihilfe wird aus staatlichen Mitteln über das Ausbildungsinstitut einem einzelnen Unternehmen gewährt, wodurch die Kosten gesenkt werden, die das begünstigte Unternehmen zu tragen hätte, wenn es ohne die Förderung seinen Beschäftigten den Erwerb neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem angemeldeten Ausbildungsprogramm vermitteln wollte. Das begünstigte Unternehmen N3 Engine Overhaul Services GmbH & Co. KG übt eine Wirtschaftstätigkeit aus, bei der Handel zwischen Mitgliedstaaten besteht. Deshalb fällt diese Beihilfe, deren Begünstigter N3 ist, in den Anwendungsbereich von Artikel 87 Absatz 1 EGV.

3.2. Rechtmäßigkeit

Die Verordnung (EG) Nr. 68/2001 gilt für Ausbildungsbeihilfen in sämtlichen Sektoren und bestimmt, dass Beihilfen, die alle darin genannten Voraussetzungen erfüllen, für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar anzusehen und von dem Anmeldefordernis nach Artikel 88 Absatz 3 EGV freizustellen sind, sofern die Maßnahme eine ausdrückliche Bezugnahme auf diese Verordnung enthält.

Gemäß Artikel 5 dieser Verordnung besteht jedoch ein Anmeldefordernis, wenn die einem Unternehmen für ein einzelnes Ausbildungsvorhaben gewährte Beihilfe 1 Mio. EUR überschreitet. Der in diesem Fall für ein einzelnes Ausbildungsvorhaben einem Unternehmen zu gewährende Beihilfebetrag beläuft sich auf 5,375 Mio. EUR. Die deutschen Behörden sind dem Erfordernis zur Anmeldung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 damit nachgekommen.

3.3. Vereinbarkeit der Beihilfe zugunsten von N3

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der genannten Verordnung sind Einzelbeihilfen mit dem Gemeinsamen Markt im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 c) EGV vereinbar, wenn sie sämtliche Voraussetzungen der Verordnung erfüllen.

a) Allgemeine und spezifische Ausbildung

In Artikel 4 der genannten Verordnung wird eine Unterscheidung zwischen spezifischen und allgemeinen Ausbildungsmaßnahmen getroffen.

Gemäß Artikel 2 sind Ausbildungsmaßnahmen allgemein, wenn sie nicht ausschließlich oder hauptsächlich an dem gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem begünstigten Unternehmen verwendbar sind, womit sie die Vermittelbarkeit des Arbeitnehmers erheblich verbessern. Sie sind an die Gesamttätigkeiten des Unternehmens gebunden und vermitteln Qualifikationen, die weitgehend auf andere Unternehmen oder andere Arbeitsbereiche übertragbar sind. Ausbildungsmaßnahmen sind als allgemein anzusehen, wenn sie z.B. von mehreren unabhängigen

Firmen gemeinsam organisiert werden oder von den Beschäftigten verschiedener Betriebe in Anspruch genommen werden können, oder wenn sie von einer Behörde oder einer öffentlichen Einrichtung oder sonstigen Organen oder Gremien, die hierzu von einem Mitgliedstaat ermächtigt wurden, anerkannt, bescheinigt oder validiert worden sind.

Spezifische Ausbildungsmaßnahmen werden in Artikel 2 als Maßnahmen definiert, die in erster Linie unmittelbar an dem gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem begünstigten Unternehmen verwendbar sind und mit denen Qualifikationen vermittelt werden, die nicht oder nur in begrenztem Umfang auf andere Unternehmen oder Arbeitsbereiche übertragbar sind.

Die Kommission konnte sich anhand der von den deutschen Behörden vorgelegten Informationen vergewissern, dass die beiden Bestandteile des Beihilfevorhabens den vorstehend definierten Konzepten von „spezifischer“ bzw. „allgemeiner“ Ausbildung entsprechen.

Hinsichtlich der „allgemeinen“ Ausbildung ist festzustellen, dass die Blöcke 1 bis 4 auf Qualifikationen abzielen, die den Erwerb von Sprachkenntnissen und allgemeinen Kenntnissen im Bereich der Mechanik bzw. Beglaubigungen und Bescheinigungen von EASA betreffen, und damit als übertragbare Qualifikationen einzustufen sind.

Durch die Ausbildungsinhalte der Blöcke 1 bis 4 wird der einzelne Trainee ganz allgemein und umfassend in die Lage versetzt, in beliebigen Betrieben zur Wartung und Reparatur von (Flugzeug)Triebwerken tätig zu sein. Gegenwärtig sind europaweit in diesem Bereich ca. 25.000 Stellen für qualifiziertes Personal im Bereich der Triebwerkswartung/Instandhaltung zu verzeichnen⁷. Davon entfallen auf den Bereich der Instandhaltungs- und Wartungsbetriebe ca. 20.000 Stellen. Die (zivilen) Fluggesellschaften halten ca. 2.000 Stellen für angestellte Mechaniker zur Wartung und Reparatur vor. Daneben sind die Stellen im Wartungsbereich des militärischen Sektors (Luftwaffe) zur berücksichtigen, da auch hier teilweise ziviles Personal zum Einsatz kommt.

Die Ausbildungsinhalte der Blöcke 1 bis 4 sind auch auf andere Arbeitsfelder übertragbar, da die qualifizierten Trainees auch für einen Einsatz bei Triebwerksherstellern im Rahmen der (Erst)Montage der Triebwerke in Betracht kommen. Hier sind europaweit weitere ca. 20.000 Stellen vorhanden (Bereich: Original Equipment Manufacturer).

Weiterhin ist anzumerken, dass die leistungsfähigen Fluggesellschaften gegenwärtig damit beschäftigt sind, ihre Flotten mit effizienten Maschinen zu verstärken, die mit modernen und hochwertigen Triebwerken ausgestattet sind. Der Bedarf an ausgebildeten Fachkräften wird parallel zu dieser Entwicklung weiter ansteigen.

Die deutschen Behörden haben darüber hinaus hinsichtlich der Übertragbarkeit der erworbenen Qualifikationen zugesichert, dass dem Trainee vom Ausbildungsleiter mittels personenbezogenen Zertifikats die erfolgreiche Absolvierung der Ausbildung bestätigt wird. Diese Zertifikate dokumentieren den Ausbildungsstand des Trainees

⁷ Diese konservative Schätzung beruht auf den Angaben der „Aircraft Maintenance & Engineering Directory 2004“.

verbindlich nach außen und ermöglichen den Nachweis der Qualifikation auch gegenüber von N3 verschiedenen potentiellen Arbeitgebern.

b) Förderbare Kosten

Hinsichtlich der förderbaren Kosten ist festzustellen, dass die insgesamt förderbaren Ausbildungskosten den in Artikel 4 Absatz 7 Buchstaben a) – e) der Verordnung aufgeführten Kostenarten entsprechen.

Im Einklang mit Artikel 4 der Verordnung haben die deutschen Behörden nachvollziehbare und schematisierte Unterlagen in Form eines Ausbildungsplanes vorgelegt, anhand dessen der Gesamtbetrag der förderbaren Kosten ermittelt werden konnte.

Gemäß den Angaben der deutschen Behörden belaufen sich die förderbaren Kosten für die allgemeine Ausbildung auf 7 810 260 EUR der Gesamtkosten, die förderbaren Kosten der spezifischen Ausbildung auf 1 969 110 EUR der Gesamtkosten.

Die Gesamtkosten des angemeldeten Ausbildungsvorhabens betragen somit 9 779 370 EUR.

c) Beihilfeintensitäten

Gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 3 der Verordnung sind Ausbildungsbeihilfen mit dem Gemeinsamen Markt zu vereinbaren, wenn deren förderbare Kosten den darin festgelegten Beihilfeintensitäten entsprechen. Die Beihilfehöchstintensitäten, die gemäß der Verordnung für dieses Vorhaben zulässig sind, das von einem Großunternehmen in einem Gebiet nach Artikel 87 Absatz 3 a) durchgeführt wird, betragen 35 % für die spezifische und 60 % für die allgemeine Ausbildung.

Die deutschen Behörden haben sich verpflichtet zu gewährleisten, dass diese Intensitäten nicht überschritten werden. Indem die Beihilfen für die spezifische Ausbildung einen Anteil von 35 % und die Beihilfen für die allgemeine Ausbildung einen Anteil von 60 % nicht übersteigen, ist gewährleistet, dass die entsprechenden Obergrenzen eingehalten werden.

d) Kumulierung

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 dürfen gemäß der Verordnung freigestellte Beihilfen nicht mit anderen staatlichen Beihilfen für die gleichen förderbaren Kosten kumuliert werden, wenn sich die dabei ergebende Beihilfeintensität die mit der Verordnung festgesetzten Höchstwerte überschreiten würde. Gemäß den Zusagen der deutschen Behörden ist jegliche Kumulierung von Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten ausgeschlossen.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Unter diesen Voraussetzungen werden die Ausbildungsbeihilfen von 5,375 Mio. EUR zugunsten von N3 Engine Overhaul Services GmbH & Co. KG, die mit den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 in Einklang stehen, für mit dem Gemeinsamen Markt gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a) und c) EGV vereinbar erklärt.

Die deutschen Behörden werden ersucht, Jahresberichte über die Durchführung der Maßnahme vorzulegen, anhand deren die Kommission überprüfen kann, ob alle maßgeblichen Voraussetzungen erfüllt werden.

Die deutschen Behörden seien daran erinnert, dass gemäß Artikel 88 Absatz 3 EGV jegliche Pläne zur Bewilligung neuer Mittel oder Änderung dieser Beihilfe der Kommission im Voraus zu melden sind.

Sollte dieses Schreiben vertrauliche nicht an Dritte weiterzugebende Informationen enthalten, teilen Sie dies bitte der Kommission binnen 15 Arbeitstagen vom Datum des Empfangs an mit. Sollte innerhalb dieser Frist kein begründeter Antrag eingehen, wird die Kommission davon ausgehen, dass sie der Weitergabe an Dritte und der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens in deutscher Sprache auf der Internetseite:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/
zustimmen.

Ein entsprechender Antrag ist per Einschreiben oder Telefax an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission
Generaldirektion für Wettbewerb
Kanzlei Staatliche Beihilfen
B-1049 Brüssel
Fax Nr.: 32 2 2961242

Mit freundlichen Grüßen
Für die Kommission

Neelie KROES
Mitglied der Kommission